

## Weiterentwicklung der pfarrlichen Gremien für die Pfarrgremienwahl 2023

### a.) WAHRNEHMUNGEN UND RÜCKMELDUNGEN ZU DEN PFARRGREMIIENWAHLEN 2015 UND 2019

- Hoher organisatorischer Aufwand
- Jede 2. Wahl des Pfarreirates und Verwaltungsrates wurde 2019 als ergänzende Urwahl oder Urwahl durchgeführt (2015: jede 3. Wahl)
- Anfragen an die Gemeindestruktur
- Anfragen an die Wahl des Gemeindeausschusses
- Kritik am aktiven Wahlrecht, das an den Wohnort gebunden ist
- Immer schwieriger werdende Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten
- Seit Jahrzehnten sinkende Wahlbeteiligung (2019: 11,9 %)
- Erfolgreiches Projekt 2019: „Allgemeine Briefwahl“

### b.) REGELUNGSBEDARF

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Begründung für Veränderung
<p><b>PFARREIRAT:</b></p> <p><b>1. Der Pfarreirat wird mit einheitlicher Liste gewählt.</b> Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Keine vorherige Mandatsaufteilung auf die jeweiligen Gemeinden.</p> <p><b>2. Verringerung der Anzahl der direkt gewählten Personen im Pfarreirat:</b> es sind zwischen 6 und 12 Personen zu wählen.</p>	<p>Jede Gemeinde wählt ihre Mitglieder für den Pfarreirat. Dabei legt der Pfarreirat vor der Wahl fest, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Gemeinden zu wählen sind.</p> <p>Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder beträgt zwischen 10 und 18 Personen.</p>	<p>Reduzierung des organisatorischen Aufwands. Hohe Anzahl von Urwahl und ergänzender Urwahl.</p> <p>Schwierige Kandidatensuche: geringere Bereitschaft für eine Kandidatur. Anfragen an die Gremiengröße.</p>
<p><b>VERWALTUNGSRAT:</b></p> <p><b>3. Der Verwaltungsrat wird mit einheitlicher Liste gewählt.</b> Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Keine vorherige Mandatsaufteilung auf die jeweiligen Gemeinden.</p>	<p>Die Zahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Wahlbezirke (Gemeinden):</p> <p>1 Gemeinde: 6 Personen                  2-3 Gemeinden: je 3 Personen                  4-6 Gemeinden: je 2 Personen                  mehr als 6 Gemeinden: je 1 Person</p>	<p>Reduzierung des organisatorischen Aufwands. Hohe Anzahl von Urwahl und ergänzender Urwahl. Vereinfachtes Nachrückverfahren bei Mandatsaufgabe.</p>

<p><b>4. Die Zahl der zu wählenden Personen richtet sich nach der Katholikenzahl.</b> Staffelung (6 bis 12 Personen).</p> <p><b>5. Vetomöglichkeit durch den Gemeindeausschuss</b> Dem Gemeindeausschuss wird die Möglichkeit eines aufschiebenden Vetorechtes gegeben. Diese Vetomöglichkeit bezieht sich nur auf pastoral und liturgisch relevante Vermögensgegenstände.</p> <p><b>6. Für einzelne Gemeinden soll der Verwaltungsrat bei Bedarf auf Vorschlag des Gemeindeausschusses Beauftragte bestellen, insbesondere für Gemeinden, die nicht mit einem eigenen Vertreter im Verwaltungsrat vertreten sind.</b> Beauftragte haben zu den von ihnen behandelten Gegenständen Rede- und Antragsrecht im Verwaltungsrat.</p>	<p>Jedes Verwaltungsratsmitglied hat gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates, die das Vermögen der Kirchenstiftungen betreffen die in seinem Wahlbezirk (Gemeinde) belegen sind, ein aufschiebendes Vetorecht.</p> <p>Die von Gemeinden gewählten Mitglieder im Verwaltungsrat sind per se „Kümmerer vor Ort“.</p>	<p>Stärkere Legitimation der gewählten Mitglieder, da die Anzahl der Personen, die durch ergänzende Urwahl dazu kommen, sich deutlich verringert.</p> <p>Aufteilung nach Gemeindeanzahl entfällt, daher ist einer neuer Schlüssel der zu wählenden Personen notwendig.</p> <p>In manchen Pfarreien werden Im Verwaltungsrat nicht alle Gemeinden vertreten sein. Daher sind eine Neuregelung des Vetorechtes sowie eine Ansprechperson vor Ort notwendig.</p>
<p><b>GEMEINDEAUSSCHUSS:</b></p> <p><b>7. Für die Bildung der Gemeindeausschüsse werden zwei Möglichkeiten angeboten:</b> a.) direkte Wahl durch die Gemeindemitglieder im Rahmen der Pfarrgremienwahl (wie bisher). b.) Die Gemeinde lädt zu einer Gemeindeversammlung ein. Dort werden die Mitglieder für den Gemeindeausschuss berufen oder gewählt.</p>	<p>Die Gemeinde wählt direkt die Mitglieder (mindestens drei Personen) für den Gemeindeausschuss.</p>	<p>Auflösung der Gemeindestruktur in drei Pfarreien. Mehr Flexibilität für Bildung des Gemeindeausschusses erwünscht. „Warum wählen, wenn der Gemeindeausschuss unbegrenzt hinzuwählen darf?“ Schwierige Kandidatensuche. Reduzierung des organisatorischen Aufwands.</p>

<p>Der bisherige Gemeindeausschuss entscheidet vor der Wahl, welche der beiden Möglichkeiten zur Bildung ergriffen wird.</p> <p><b>8. Der Gemeindeausschuss delegiert eine Person als ständiges Mitglied in den Pfarreirat.</b> Dies muss nicht automatisch der/die Vorsitzende des Gemeindeausschusses sein.</p>	<p>Die/der Vorsitzende des Gemeindeausschuss ist geborenes Mitglied im Pfarreirat.</p>	<p>Die Vernetzung von Gemeindeausschuss und Pfarreirat muss nicht durch den GA-Vorsitz gewährleistet werden. Wird teilweise schon so praktiziert.</p>
<p><b>WAHLRECHT:</b></p> <p><b>9. In Ausnahmefällen ist es möglich, das aktive Wahlrecht in einer anderen Gemeinde oder Pfarrei wahrnehmen zu können.</b></p> <p><b>10. Das aktive Wahlrecht wird für alle drei pfarrliche Gremien auf die Vollendung des 14. Lebensjahres herabgesetzt.</b></p> <p><b>11. Das passive Wahlrecht wird für den Pfarreirat und Gemeindeausschuss auf die Vollendung des 14. Lebensjahres herabgesetzt.</b> Für den Verwaltungsrat bleibt das passive Wahlrecht bei der Volljährigkeit.</p>	<p>Das aktive Wahlrecht ist an den Wohnsitz gekoppelt.</p> <p>Aktives Wahlrecht für Pfarreirat und Gemeindeausschuss: Vollendung des 16. Lebensjahrs oder gefirmt. Aktives Wahlrecht für Verwaltungsrat: Vollendung des 18. Lebensjahrs.</p> <p>Passives Wahlrecht für Pfarreirat und Gemeindeausschuss: Vollendung des 16. Lebensjahrs.</p>	<p>Verschiedene Anfragen diesbezüglich von Personen, die sich in einer Gemeinde oder Pfarrei engagieren, in der sie nicht wohnen. Wird in anderen Bistümern so umgesetzt (z.B. München-Freising, Fulda, Mainz).</p> <p>Diözesanversammlung des BDKJ (Beschluss zur stärkeren Partizipation von Kindern und Jugendlichen). 14 Jahre: Religionsmündigkeit. Vereinheitlichung unterstützt leichtere Organisation der Wahl.</p> <p>Diözesanversammlung des BDKJ (Beschluss zur stärkeren Partizipation von Kindern und Jugendlichen). 14 Jahre: Religionsmündigkeit.</p>
<p><b>WAHLFORM:</b></p> <p><b>12. Ermöglichung einer Online-Wahl</b> Die Möglichkeit der Online-Wahl soll angeboten werden, allerdings nur als zusätzliche Möglichkeit</p>	<p>Nur klassische Wahl mit Möglichkeit der Briefwahl (auf Antrag des Wahlberechtigten).</p>	<p>Online-Wahlen sind eine barrierefreie und niederschwellige Möglichkeit für die Teilnahme an der Wahl.</p>

<p>neben der klassischen Wahl und der Briefwahl auf Antrag.</p>	<p>Ausnahme 2019: Projekt der Allgemeinen Briefwahl in fünf Pfarreien.</p>	<p>Geringerer organisatorischer Aufwand. Online-Wahlen werden in verschiedenen Bistümern mit Erfolg durchgeführt (Freiburg, München-Freising). Diözesanversammlung des BDKJ (Beschluss zur stärkeren Partizipation von Kindern und Jugendlichen).</p>
<p><b>JUGENDVERSAMMLUNG:</b></p> <p><b>13. Verpflichtende Einführung einer Jugendversammlung zur Wahl der Jugendvertretung im Pfarreirat</b> Ergänzung der § 5 Abs. 4 PG-Satzung: „Geborene Mitglieder sind ... zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in der Pfarrei aktiven Jugendverbände, Ministrantengruppen und nicht verbandlicher Jugendgruppen, die auf einer Jugendversammlung alle zwei Jahre gewählt werden.“</p>	<p>Keine verbindliche Regelung bisher.</p>	<p>Diözesanversammlung des BDKJ (Beschluss zur stärkeren Partizipation von Kindern und Jugendlichen).</p>
<p><b>GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT:</b></p> <p><b>14. Dem gewählten Vorstand des Pfarreirates (Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführung) muss mindestens eine Frau oder mindestens ein Mann angehören.</b></p>	<p>Keiner Regelung bisher.</p>	<p>Diskussion zur Geschlechtergerechtigkeit in der Diözesanversammlung.</p>

**c.) ZEITPLAN**

- Beratung im Hauptausschuss / Diözesanversammlung (22.03.)
- Beratung im Katholikenrat (09.04.)
- Beratung in der Konferenz der leitenden Pfarrer (27.04. und 11.05.)
- Beratung in den verschiedenen Berufsgruppen, Dekanatsräten
- **Verabschiedung der Weiterentwicklung bis 01.09.2022**

Beratungsvorlage für die Diözesanversammlung – 10.05.2022

- Überarbeitung von Satzung der Pfarrgremien, Wahlordnung und Kirchenvermögensverwaltungsgesetz
- **Verabschiedung der Überarbeitung im AGR im Oktober 2022**
- Erarbeitung und Druck eines Leitfadens zur Durchführung der Pfarrgremienwahl: November/Dezember 2022
- **Versand des Kampagnenmaterials: Januar 2023**